



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 20-0112, G2k

Kontakt: Tobias Buser, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

30. April 2021

Hochwassersicherer Ausbau Dorfbach mittels Offenlegung und Wiedereindolung von der Schulgasse bis zur Friedhofstrasse

Gemeinde Hüntwangen

Bauherrschaft Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen

Projektverfasser Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur

Gewässer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Von der Schulgasse bis zur Friedhofstrasse, Kat.-Nr. 773, 2106, 1047, 1048, 2104, 1253, 1507, 1916, 1254, 809, 1346, 1344, 1866, 1281, 1865, 1914, 575, 777, 784

Koordinaten Von 2679172 / 1272243 bis 2679229 / 1272039

Massgebende Technischer Bericht Bauprojekt vom 10.12.2019

Unterlagen
Übersichtsplan (Plan-Nr. W2399.32.001) 1:500 vom 12.11.2019
Situationsplan Teil 1 (Plan-Nr. W2399.32.002) 1:200 vom 12.11.2019
Situationsplan Teil 2 (Plan-Nr. W2399.32.003) 1:200 vom 12.11.2019
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung rev. 03.11.2020
Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2399.33.004) 1:500 rev. 03.11.2020
Werkleitungsplan (Plan-Nr. W2399.32.005) 1:500 vom 12.11.2019
Landerwerbs- und Beanspruchungsplan (Plan-Nr. W2399.32.006) 1:500 vom 12.11.2019
Längenprofil Teil 1 (Plan-Nr. W2399.32.101) 1:200/50 vom 12.11.2019
Längenprofil Teil 2 (Plan-Nr. W2399.32.102) 1:200/50 vom 12.11.2019
Technische Normalprofile (Plan-Nr. W2399.32.201) 1:50 vom 12.11.2019
Detail Einleitung (Plan-Nr. W2399.32.401) 1:75 vom 12.11.2019
Gemeinderatsbeschluss Projektgenehmigung vom 18.12.2019
Begleitschreiben Gemeinde, Aufforderung zur Ämtervernehmlassung vom 20.01.2020
Gemeinderatsbeschluss Kreditgenehmigung vom 10.11.2020
Protokoll des Wahlbüros vom 07.03.2021
Gemeinderatsbeschluss Kreditgenehmigung vom 16.03.2021

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Siedlungsentwässerung
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Landwirtschaft
F. Bauen ausserhalb Bauzonen
G. Ortsbildschutz
H. Archäologie



- I. Fischereirechtliche Bewilligung
- J. Strasseninspektorat
- K. Gewässerraumfestlegung
- L. Staatsbeitrag
- M. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Hüntwangen plant, den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt von der Friedhofstrasse bis zur Bahnhofstrasse offenzulegen und hochwassersicher auszubauen. Dazu wird auch der zu klein dimensionierte Durchlass der Friedhofstrasse durch einen grösseren Wellstahldurchlass mit natürlicher Bachsohle ersetzt. Im Abschnitt zwischen der Schulgasse und der Bahnhofstrasse wird der heute unter Privatparzellen eingedolte Bach neu in eine grössere Bachdole in die öffentlichen Strassengrundstücke verlegt. Im Abschnitt zwischen der Bahnhofstrasse und der Friedhofstrasse wird der Bach ausgedolt und aufgewertet.

Die im Projekt noch in Abklärung stehende landwirtschaftliche Überfahrt von der Parzelle Kat.-Nr. 1866 zu Kat.-Nr. 1281 wird nun nicht umgesetzt, der Grundeigentümer verzichtet auf ein entsprechendes Gesuch.

Im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung wird auch der Gewässerraum von der Einmündung des Dorfbachs in den Landbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, bis zur Schulgasse festgelegt.

Ausbaulänge: etwa 280 m

Ausbauwassermenge: 4.3 m³/s (HQ₁₀₀) plus 50 cm Freibord, 6.5 m³/s (HQ₃₀₀) freibordlos

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 25. November 2020 bis 24. Dezember 2020 bei der Gemeinde Hüntwangen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Hüntwangen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2019 das Projekt genehmigt. Im Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2020 wurde der Kredit zu Händen der Urnenabstimmung genehmigt. An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 wurde dann der Kredit vom Volk genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberfläche-



wässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG). Eine Offenlegung des Gewässers im Bereich der Wiedereindolung ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und bestehender Hochbauten nicht möglich.

Wie eingangs erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, die Friedhofstrasse mit einem neuen Wellstahldurchlass zu unterqueren.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Wellstahldurchlass unterquert die Strassenparzelle im Eigentum der Gemeinde und erfordert daher eine wasserrechtliche Bewilligung.

Bewilligungen und Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).



Der Wellstahldurchlass unter der Friedhofstrasse dient als unverzichtbarer Übergang, er ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist der Wellstahldurchlass gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Im Projektperimeter befinden sich verschiedene Mischabwasserkanäle der Gemeinde. Der Mischabwasserkanal NW 600 mm zwischen KS 27 und KS 152 soll für das Projekt auf einer Länge von ca. 20 m abgesenkt werden. Weitere Hauptkanäle queren den Dorfbach oder werden durch projektbedingte Anpassungen von Anschlüssen tangiert.

Das Projekt hat keinen systemrelevanten Einfluss auf die Siedlungsentwässerung. Die Menge und Qualität des anfallenden Abwassers bleiben unverändert. Neue Einleitungen (NW > 200 mm) sind nicht vorgesehen. Dem Projekt kann seitens Gewässerschutz unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Gemäss technischem Bericht werden 990 m³ Boden abgetragen. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen. Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden zu melden (Muster-vorlage „Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden“ unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.



D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Ausdolung eines Teilabschnitts wird begrüsst. Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

E. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Es sind keine Meliorationsanlagen vom Projekt betroffen. Dem Projekt kann zugestimmt werden.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Der vorgesehene Hochwasserschutz des Dorfbaches und die damit verbundene Bachausdolung sind aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Die Standortgebundenheit ist ausreichend dargelegt und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

Das Bauvorhaben ist standortgebunden nach Art. 24 RPG. Dem Vorhaben kann aus Sicht der Raumplanung zugestimmt werden.

G. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Ute Sakmann (+41 43 259 30 37)

In Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege nehmen wir gerne wie folgt Stellung zum Hochwasserschutz am Dorfbach in Hüntwangen:

Der Dorfbach in Hüntwangen weist Defizite bezüglich Hochwasserschutz und Ökologie auf. Im Siedlungsgebiet verläuft er durch die Kernzone sowie durch die Wohnzone grösstenteils eingedolt. Aufgrund der bestehenden Situation ist eine Offenlegung im Bereich südlich der



Bahnhofstrasse möglich, während die bestehende Eindolung erneuert wird. Bestehende Denkmalschutzobjekte (Schulgebäude) werden somit nicht beeinträchtigt.

H. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer potentiellen archäologischen Fundstelle. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

I. Fischereirechtliche Bewilligung

ALN-FJV: Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Dorfbach Hüntwangen ist im Projektperimeter aktuell kein Fischgewässer, er mündet jedoch in den Landbach, der ein Fisch- und Krebsgewässer darstellt. Deshalb ist für die Hochwasserschutzmassnahmen eine fischereirechtliche Bewilligung nach dem Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) erforderlich.

J. Strasseninspektorat

TBA-SI-UR: Sachbearbeitung: David Amrein (+41 43 257 91 01)

Grundlage für das Bewilligen von öffentlichen Versorgungsanlagen, Kanälen und Rohranlagen im Staatsstrassenbereich des Kantons Zürich ist § 37 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) und die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (SGV). Die Zuständigkeit liegt beim kantonalen Tiefbauamt, Strasseninspektorat.



K. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 3. November 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. W2399.33.004 vom 3. November 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt von der Schulgasse bis zur Einmündung in den Landbach steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

L. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 9. Dezember 2019	Fr.	2 300 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>1 585 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7 %	Fr.	<u>715 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Mit der Bachoffenlegung wird ein ökomorphologisch wenig beeinträchtigter Abschnitt unter der Friedhofstrasse hindurch um etwa 100 m in die Bauzone hinein verlängert, was das Projekt ökologisch und landschaftlich wertvoll macht. Zudem wird beinahe der gesamte Gewässerraum im Bereich der Bachoffenlegung als Gewässerparzelle ausgeschieden und ökologisch hochwertig gestaltet.

Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.



Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 715 000 Fr. 143 000

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 143 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 143 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

M. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024, 35%, welcher der Gemeinde Hüntwangen 2022 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 715 000 Fr. 250 250

Gesamter Bundesbeitrag NFA Fr. 250 250

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 250 250 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, (Tobias Buser, 043 259 39 83) ist zur Baustartsitzung und späteren Bauwerksabnahme einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- e) In die Gestaltung des offenen Bachabschnittes sind ökologische Elemente wie Wurzelstöcke, Faschinen, Steinhäufen als Trockenstandorte o. ä. zur Förderung der Biodiversität einzubauen.
- f) Der 2 m breite Unterhaltskorridor an der linken Böschungsoberkante ist extensiv zu gestalten und zu pflegen und mit einer artenreichen Samenmischung anzusäen.
- g) Die Böschungsneigungen in der offen zu legenden Bachstrecke sind variabel zu gestalten. An Aussenkurven können sie auch prallhangähnlich steiler gestaltet werden.
- h) In der offen zu legenden Bachstrecke ist eine ausgeprägte Niederwasserrinne einzubauen.
- i) Es ist während des Baus eine Musterstrecke des offenen Bachgerinnes zu erstellen und vom zuständigen Gebietsingenieur genehmigen zu lassen.
- j) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Gewässerparzelle im Abschnitt der Bachoffenlegung und der gesamten neu ausgebauten und verlegten Eindolung ist Sache der zuständigen Gemeinde Hüntwangen.
- k) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- l) Bei der Bepflanzung ist auf eine möglichst gute Beschattung der Niederwasserrinne zu achten. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- m) Allfällige Absturzsicherungen bei den künstlichen Bauwerken sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Mauerwerk und Pflästerungen sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- o) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- p) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - q) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - r) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - s) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
2. Die wasserrechtliche Bewilligung, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den neuen Wellstahldurchlass unter der Friedhofstrasse werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bewilligung wird auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - b) Der Durchlass ist auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht wurde und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses und des Gewässers in dessen Bereich sowie 5 m ober- und unterhalb des Durchlasses ist alleinige Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
 - e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüs-



te sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

- g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

3. Vermessungswerk:

- a) Das vom neuen offenen Bachlauf beanspruchte Gebiet ist gemäss dem Landerwerbs- und Beanspruchungsplan (Plan-Nr. W2399.32.006) von der Gemeinde Hüntwangen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Hüntwangen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- b) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- c) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

4. Im Rahmen des Landerwerbs ist mit einer Dienstbarkeit den Parzellen Kat.-Nrn. 1281, 1866 und 1865 ein generelles Näherbaurecht an die neue Gewässerparzelle zu gewähren. Bei einem konkreten Bauprojekt bleibt der Entscheid der Gemeinde betreffend feuerpolizeilicher oder wohnhygienischer Einschränkungen vorbehalten. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch anzumerken.

5. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Hüntwangen bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 3.0, Dorfbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».

6. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung und der Dienstbarkeit vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt wird aus der Sicht des Gewässerschutzes unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die vom Projekt betroffenen Mischabwasserkanäle, speziell die Querungen unter dem Dorfbach, der Gemeinde Hüntwangen nicht beschädigt werden.



- b) Die Mischabwasserkanalisation muss während der gesamten Bauzeit ihre Funktion erfüllen können.
- c) Wo nötig sind die Kontrollschächte den neuen Gegebenheiten (z.B. Terrain) anzupassen.
- d) Der neu erstellte Mischabwasserkanal NW 600 mm zwischen KS 27 und KS 152 (Unterquerung des Dorfbachs) ist gemäss den aktuellen Normen auf seine Dichtheit zu prüfen.
- e) Alle im Projektperimeter befindlichen Mischabwasserkanäle sind nach Abschluss der Arbeiten mittels Kanal-TV auf Schäden zu untersuchen.
- f) Die Unterhaltsdienste müssen zu jeder Zeit Zugang zu den Kontrollschächten haben.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- b) Vor Baufreigabe/Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- c) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der gesamte Gewässerraum ist humusfrei und mager zu gestalten.
- b) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden.
- c) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heudruschsaat) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen oder mit einer Ansaat mit einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut von Schweizer Ökotypen) erfolgen.



- d) Statt Grassoden sind standortgerechten artenreiche Ufervegetationssoden zu verwenden.
- e) Bei der Positionierung von Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies beutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.
- f) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Längsvernetzung für Wasserorganismen gewährleistet ist, d.h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken.
- g) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- h) Der Bepflanzungsplan und der Pflegeplan sind der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) zur Genehmigung vorzulegen. Der Start der Arbeiten ist der Fachstelle Naturschutz spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben bewilligt.

VI. Bauen ausserhalb Bauzonen

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

VII. Ortsbildschutz

Aus Sicht Raumplanung und Denkmalpflege ist das Vorhaben wie geplant ausführbar.

VIII. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Anna Kienholz, Tel. 043 259 69 19) spätestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen.
- c) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht



verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

- d) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- e) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- f) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Hüntwangen.

IX. Fischereirechtliche Bewilligung

Die Hochwasserschutzmassnahmen am Dorfbach Hüntwangen werden nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 unter den nachfolgenden Auflagen fischereirechtlich bewilligt:

- a) Die Arbeiten müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (eduard.oswald@bd.zh.ch).

X. Strasseninspektorat

Den baulichen Massnahmen wird von Seiten der Unterhaltsregion I des Tiefbauamtes unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

- a) Es ist frühzeitig das Formular - Gesuch für Arbeiten im Staatsstrassengebiet - inkl. Planunterlagen, beim zuständigen Unterhaltsbezirk 2 in Bülach einzureichen.
- b) Die Kosten der Bachumlegung und die entsprechenden Folgekosten, namentlich die betrieblichen und baulichen Unterhaltskosten des längeren Bachverlaufs (Eindolung) im Staatsstrassenbereich, sind durch die Verursacherin, die Gemeinde Hüntwangen, zu tragen.
- c) Die Gemeinde Hüntwangen hat dazu dem Tiefbauamt vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der Übernahme der Folgekosten (Unterhalt/Erneuerung) vorzulegen.
- d) Das Projekt Bachumlegung seitens der Gemeinde Hüntwangen ist mit dem TBA/UR I zu koordinieren. Insbesondere die Bauabläufe, die Bautermine und die Wiederinstandstellung.
- e) Die Verkehrsführung während dem Bau im Bereich Staatsstrassen sowie die Erschliessung der Baustelle muss frühzeitig mit dem Unterhaltsbezirk 2 festgelegt / koordiniert werden. Die Anordnungen des UB 2 sind verbindlich.



- f) Der Zeitpunkt der Ausführung und die Verkehrsführung haben sich nach der übergeordneten Koordination Zürich Unterland Nord zu richten.
- g) Das definitive Ausführungsprojekt inkl. allen statischen Nachweisen muss dem TBA Unterhaltsregion I zur Genehmigung eingereicht werden.

XI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

XII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Hüntwangen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 143 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.



- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XIII. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Hüntwangen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 250 250, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert: Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XII.

XIV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	393.90
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	131.30
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	262.60
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	65.70
Staatsgebühr ARE Archäologie	Fr.	131.30
Staatsgebühr TBA Strasseninspektorat	Fr.	250.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	408.00
Total	Fr.	2036.70

XV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XVI. Mitteilung

- Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)



- Gemeinderat Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen
- Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Eglisau, Obergass 3, 8193 Eglisau
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Marco Walser (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 30. April 2021

